

Whistleblower-Regeln: Letzte Frist für Firmen läuft ab

Ein neues Gesetz schützt Hinweisgeber in Firmen vor Strafe. Ab Sonntag brauchen alle Betriebe ab 50 Mitarbeitern dafür einen eigenen Meldekanal.

Von Nina Werlberger

Innsbruck – Seit dem Februar 2023 schützt in Österreich ein neues Gesetz Mitarbeiter vor Strafe und Vergeltung, wenn sie ihren Chefs Missstände wie Korruption, Bestechlichkeit oder Finanzbetrug im Betrieb mitteilen. Wer Whistleblower werden will oder als Unternehmer mit solchen zu tun hat, muss einiges beachten.

1 Was müssen Firmen jetzt tun? Die neuen Regeln fußen auf der Whistleblower-Richtlinie der EU und hätten bereits Ende 2021 umgesetzt werden sollen. Es folgten Übergangsfristen, während denen die Betriebe einen internen Meldekanal und eine Stelle im Betrieb einrichten mussten, die Hinweise bearbeitet und diesen nachgeht. Jetzt läuft die letzte Frist ab: Ab Sonntag, 17. Dezember, müssen auch alle Unternehmen ab 50 Beschäftigten einen solchen Kanal haben, über den die Beschäftigten persönlich oder anonym Hinweise geben können. Tatsächlich haben viele Betriebe darauf bis jetzt noch nicht reagiert. „Unsere Beratungspraxis zeigt, dass viele Unternehmen aus dem



Korruption, Bestechung, Finanzbetrug: Wer Missstände im Betrieb erkennt, kann als Whistleblower intern Hinweise geben – und ist vor Kündigung, Versetzung und Benachteiligungen geschützt. Foto: iStock/JM_Image_Factory

KMU-Bereich die Frist bisher übersehen haben“, teilt Georg Jeitler vom Wirtschaftsprüfer Grant Thornton Austria mit. Firmen stünden vor organisatorischen Herausforderungen. „Mein Rat lautet definitiv, dass man sich darum kümmert“, sagt auch Gabriele Bolek-Fügl, Chefin von Compliance2B, zur TT. Die Firma berät Unternehmen beim Thema Whistleblower und vertreibt eine Hinweisgeberplattform. Wer den Mitarbeitern nicht die Möglichkeit gebe, Verstöße intern zu melden, verspiele die Chance, als Erstes davon zu erfahren, so die Expertin. Denn Hinweisgeber können

ihre Beobachtung auch gleich nach außen melden. Ihnen bietet das Bundesamt für Korruptionsprävention und -bekämpfung Schutz.

Firmen können ein digitales Meldesystem übrigens auch auslagern. Das kann für kleinere Unternehmen günstiger sein. Im Schnitt meldet pro 100 Beschäftigte eine Person pro Jahr einen Fall.

2 Welche Strafen drohen? Zwar ist es nicht strafbar, wenn ein Betrieb trotz Vorschrift kein Hinweisgeber-System einrichtet. Aber für Geschäftsführer gibt es Haftungsrisiken. Sie können zur Verantwortung gezogen

werden, wenn sie eine Person daran hindern, eine Info weiterzugeben – etwa indem sie keinen Kanal anbieten. Dafür drohen bis zu 20.000 Euro Strafe, so Bolek-Fügl. Bußgelder sind auch vorgesehen, wenn Firmen Vergeltungsmaßnahmen setzen, etwa Whistleblower zu Unrecht kündigen. Das kann 20.000 Euro kosten, im Wiederholungsfall 40.000 Euro. Für Mitarbeiter gilt: Wer wissentlich eine falsche Meldung macht oder jemandem schaden will, dem drohen bis zu 20.000 Euro Strafe.

Rainer Kraft ist Geschäftsführer des Datenbank-Dienstleisters „Vorlagenportal“. Er sieht noch großen Aufklärungsbedarf in den Betrieben ab 50 Beschäftigten. „Von jenen, die sich auch bereits voll gerüstet haben, über jene, die noch eifrig dabei sind, diverse Vorbereitungen zu treffen, bis hin zu jenen, die das nicht wirklich zu interessieren scheint oder die aus einer Unkenntnis heraus (bisher) noch nicht wirklich etwas unternehmen haben, ist alles anzutreffen“, erzählt er. Es sei „erstaunlicherweise“ mittlerweile eher ruhig um das Thema geworden.



Foto: Compliance2B

„Mein Rat lautet definitiv, dass man sich darum kümmert.“

Gabriele Bolek-Fügl (Compliance2B)

Alle Details finden Sie auf www.tt.com



GUT ZU WISSEN



Was Whistleblower wissen müssen: Gesetz schützt nicht bei Mobbing und Missbrauch

Wer ist geschützt? Beschäftigte von Unternehmen oder Organisationen sind durch das HinweisgeberInnenrechtsgesetz (HSchG) vor Repressionen sicher, wenn sie etwa Rechtsverstöße bei öffentlichen Aufträgen, im Finanzbereich, bei der Produkt- und Verkehrssicherheit oder im Umweltschutz melden. Ebenso Missstände, was die öffentliche Gesundheit angeht, den Lebensmittel-, Tier- und

Konsumentenschutz. Wer Hinweise einbringt, ist konkret vor Kündigung, Versetzung, negativer Leistungsbeurteilung, Nötigung und anderen Benachteiligungen geschützt. Wichtig: Die Infos müssen wahr sein und in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Und hier wird es knifflig.

Aufpassen müssen Enthüller, da das Gesetz für viele Regelverstöße keinen Schutz bietet. Konkret sind

das die Themen Mobbing, Diskriminierung sowie beim Aufdecken von Straftaten wie Veruntreuung, Betrug, Diebstahl, Freiheitsentzug oder sexuelle Belästigung. Experten raten, vorher zu recherchieren und nicht leichtfertig etwas zu sagen. Viele ausgeklammerte Themen bieten allerdings bisher schon Schutz über das Arbeits- und das Gleichbehandlungsrecht und das Arbeitnehmer-schutzgesetz.

Der Begriff Whistleblower bezeichnet eine Person, die für die Öffentlichkeit wichtige, geheime oder geschützte Informationen veröffentlicht. Die Herkunft des Begriffs ist nicht eindeutig belegt. Es besteht eventuell eine semantische Beziehung zum deutschen „verpfeifen“. Als mögliche Herkunft gelten englische Polizisten, die per Trillerpfeife andere Polizisten auf Verbrecher aufmerksam machten.